

**DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU**

Protokoll vom - 9. Juli 1996

Nr. 756

Baulinienplan "Fabrikareal Dünner, Mittlerl Müll" / PG Bottighofen / Genehmigung

Mit Datum vom 23. Mai 1996 ersucht der Gemeinderat Bottighofen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Da der Baulinienplan vor der Inkraftsetzung des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) aufgelegt wurde, richtet sich dessen Überprüfung gemäss § 22 Abs. 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen der Verordnung zum neuen Planungs- und Baugesetz (PBV) in materieller und formeller Hinsicht nach den Bestimmungen des am 1. April 1996 ausser Kraft gesetzten Baugesetzes (BauG). Dies bedeutet, dass der Baulinienplan vom Regierungsrat genehmigt werden muss. Baulinienpläne, die nach dem 1. April 1996 eingeleitet werden, bedürfen in Zukunft lediglich einer Genehmigung des Departements für Bau und Umwelt. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Planauflege- und Beschlussverfahren entsprechend den formellen Anforderungen des BauG durchgeführt wurden. Der eingegangene Rekurs wurde mittlerweile zurückgezogen.

Mit dem Baulinienplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Umbau und die Umnutzung der ehemaligen Möbelfabrik Dünner zu einer Wohnüberbauung geschaffen. Durch die unmittelbare Nähe des bestehenden Gebäudes zum Stichbach werden das Gewässer und das Ufergehölz so stark bedrängt, dass lediglich die Weiterverwendung der vorhandenen Bausubstanz als verantwortbar erscheint, nicht aber ein Neubau an dieser Stelle. Aus diesem Grunde wird entsprechend dem Ergebnis der konferenziellen Vorprüfung vom 12. Oktober 1995 im wesentlichen eine spezielle Baulinie "für Umnutzung/Umbau best. Gebäude" festgelegt. Das Kantonsforstamt hat im Rahmen der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass für Eingriffe in das Ufergehölz nach § 23 Abs. 2 Wasserbaugesetz eine kantonale Ausnahmegenehmigung nötig ist. Die Vorlage entspricht den Anforderungen des BauG. Der Genehmigung steht somit in formeller und materieller Hinsicht nichts im Wege.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:**

1. Der vom Gemeinderat Bottighofen am 10. November 1995 beschlossene Baulinienplan "Fabrikareal Dünner Mittleri Müli" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bottighofen, 8598 Bottighofen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen, je mit Genehmigungsvermerken
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

